

Geschäftsordnung der DGWF-Landesgruppe Nord

Stand: 27.04.2017

1. Zielsetzung

- 1.1 Gegenstand der Tätigkeit der DGWF-Landesgruppe Nord (LG Nord) ist die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des (Fern-)Studiums unter besonderer Berücksichtigung der Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen. Zweck und Aufgaben der LG Nord entsprechen der Satzung der DGWF.
- 1.2 Die Mitglieder der LG Nord verfolgen durch ihren Zusammenschluss insbesondere die Ziele,
 - eine Plattform für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen zu bilden,
 - das allgemeine Verständnis für die wissenschaftliche Weiterbildung in allen ihren Arten (allgemeinbildend, berufsorientiert, integrierend etc.) und allen ihren Formen (Präsenzstudien, E-Learning / Blended Learning, Fernstudien etc.) zu fördern,
 - eine Infrastruktur für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung, Evaluation und Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln,
 - Forschung und Entwicklung zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu initiieren, zu fördern und sich an entsprechenden Projekten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu beteiligen,
 - in den Bundesländern in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung mit einer Stimme zu sprechen und
 - den systematischen Austausch über relevante Themen der wissenschaftlichen Weiterbildung mit den zuständigen Ministerien zu ermöglichen bzw. zu intensivieren.

2. Organe

Die Organe der LG Nord sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Sprecher/innen-Rat.

3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitglieder der LG Nord treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Sitzungen, Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
- 3.2 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der LG Nord statt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. von der Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates einberufen. Er/Sie bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden und unter Berücksichtigung von Anregungen aus der Mitgliedschaft. Der/die Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der LG Nord dies fordert.
- 3.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere
 - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der LG Nord, es sei denn, die Entscheidung obliegt dem Sprecher/innen-Rat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,

- die Festlegung von Aufgaben und Aktivitäten der LG Nord und deren Delegation an den Sprecher/innen-Rat,
 - die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher/innen-Rates,
 - die Empfehlung zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Auflösung der LG Nord,
 - den Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziffer 5.2 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziffer 5.3 dieser Geschäftsordnung.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates geleitet, es sei denn, die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
- 3.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3.7 Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail erfolgte.
- 3.8 Im Falle von Abstimmungen hat jedes Mitglied der LG Nord eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die nach § 5 Abs. 1 vertretungsberechtigte Person eines institutionellen Mitglieds kann eine Person aus ihrer Institution benennen, die sie stimmberechtigt vertreten darf, oder dem Sprecher/innen-Rat die Entscheidung im Vorhinein schriftlich bzw. per E-Mail mitteilen. Stimmübertragungen auf andere DGWF-Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.
- 3.9 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift wird den Mitgliedern der LG Nord sowie der Geschäftsstelle der DGWF zugestellt.

4. Sprecher/innen-Rat

- 4.1 Der Sprecher/innen-Rat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.2 Die Mitglieder des Sprecher/innen-Rates werden von der Mitgliederversammlung der LG Nord für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4.3 Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen-Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- 4.4 Dem Sprecher/innen-Rat obliegt es, die Geschäfte der LG Nord zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4.5 Der/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher/innen-Rates und der LG Nord.
- 4.6 Die/der Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates vertritt die LG Nord innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
- 4.7 Der Sprecher/innen-Rat wird von der/dem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
- 4.8 Die/der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.

4.9 Über die Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird den Mitgliedern der LG Nord sowie der Geschäftsstelle der DGWF zugestellt..

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder der LG Nord sind alle Mitglieder der DGWF gem. § 6 Abs. 1 und 2 der DGWF-Satzung in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen. Liegt der Mitgliedschaft in der LG Nord eine institutionelle Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 (a) oder Abs. 2 der DGWF-Satzung zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.

5.2 Assoziierte Mitglieder verfügen nicht über das passive Wahlrecht.

5.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet abschließend. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.

5.4 Die Mitgliedschaft in der LG Nord endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Ziffer 5.1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem DGWF-Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres.

6. DGWF und LG Nord

6.1 Die LG Nord wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung der LG Nord. Der DGWF-Vorstand soll die LG Nord nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der LG Nord dies empfiehlt.

6.2 Der/die Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates der LG Nord ist gemäß § 10 Abs. 1 der DGWF-Satzung Mitglied des DGWF-Vorstandes und vertritt dort die Belange der LG Nord.

6.3 Beschlüsse der LG Nord und ihres Sprecher/innen-Rates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.

6.4 Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe Nord am 27.04.2017 in Oldenburg.

Vom Vorstand der DGWF genehmigt
auf der Vorstandssitzung am xx.xx.xxxx in XXX.

Der Mitgliederversammlung der DGWF zur Kenntnisnahme vorgelegt am xx.xx.xxxx in XXX.

DGWF-Landesgruppe XXX

Die DGWF-Landesgruppe XXX (LG XXX) ist eine regionale Sektion der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF). Die LG XXX fördert und repräsentiert die wissenschaftliche Weiterbildung und das berufsbegleitende (Fern-)Studium mit Fokus auf das Bundesland XXX.

Das Spektrum der Mitglieder reicht von Universitäts- und Fachhochschulvertreter/innen über Vertreter/innen von Hochschulverbänden bis hin zu persönlichen Mitgliedern, die in der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig sind. Die Landesgruppe bündelt damit vielfältige Expertise auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums. Ihr Hauptziel ist die Vernetzung der Akteure der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Region.

Die Landesgruppe trifft sich in der Regel im Frühjahr und im Herbst zu ihren Netzwerktreffen. Gäste sind hierbei herzlich willkommen. Die Netzwerktreffen dienen der Kompetenzerweiterung und dem kollegialen Austausch der Teilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen und Spezifika.

Vorsitzende/r des Sprecher/innen-Rates
XXX

Kontakt
DGWF-Landesgruppe XXX
c/o XXX
Anschrift

info@dgwf-lg-XXX.net
<https://dgwf.net/landesgruppen/landesgruppe-XXX>